

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien
über Kapitalhilfe**

Vom 26. Februar 1975

In Belgrad ist am 10. Dezember 1974 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über Kapitalhilfe unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 10. Dezember 1974

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 26. Februar 1975

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Böll

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die Gewährung von Kapitalhilfe

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Sozialistischen Föderativen
Republik Jugoslawien

- ausgehend von der Einigung, die in dem Kommuniqué anlässlich des Besuches von Bundeskanzler Brandt in Jugoslawien zum Ausdruck gebracht wurde, daß die noch übrigen offenen Fragen aus der Vergangenheit durch langfristige Zusammenarbeit auf wirtschaftlichen und anderen Gebieten gelöst werden sollten, zur definitiven Erfüllung dieser Übereinkunft, soweit Mittel des Bundeshaushalts betroffen sind,
- in der Absicht, die Zusammenarbeit zwischen beiden Ländern im Geiste voller Achtung und vollen Verständnisses auch weiterhin dynamisch zu fördern und zu bereichern, wie sie in dem Kommuniqué anlässlich des Besuchs von Präsident Tito in der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck gebracht wurde,
- auf der Grundlage der freundschaftlichen Beziehungen, die beide Seiten aufrechtzuerhalten und weiterzuentwickeln wünschen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland sagt der Regierung der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien eine Kapitalhilfe in Höhe von 700 Mio (siebenhundert Millionen) Deutsche Mark zu. Zu diesem Zweck wird es der jugoslawischen Nationalbank ermöglicht, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen, Darlehen bis zur Höhe von insgesamt 700 Millionen Deutsche Mark aufzunehmen.

(2) Die Darlehen werden wie folgt verwendet:

- a) Mindestens 350 Mio (dreihundertfünfzig Millionen) Deutsche Mark für die Finanzierung von Projekten, deren Förderungswürdigkeit nach Prüfung festgestellt worden ist;
- b) bis zu 350 Mio (dreihundertfünfzig Millionen) Deutsche Mark für die Bezahlung der Einfuhr von Waren zur Deckung des laufenden notwendigen zivilen Bedarfs gemäß der diesem Abkommen als Anlage beigefügten Warenliste und damit zusammenhängenden Leistungen. Dabei sollen Lieferungen für Vorhaben, die der langfristigen deutsch-jugoslawischen Zusammenarbeit auf wirtschaftlichen und anderen Gebieten dienen, den Vorrang haben.

(3) Aus den Darlehen werden für die in Absatz 2 unter Buchstabe a und b dieses Artikels genannten Zwecke bis zum 31. Dezember 1974 280 Mio (zweihundertachtzig Millionen) Deutsche Mark, bis zum 31. Dezember 1975

420 Mio (vierhundertzwanzig Millionen) Deutsche Mark und bis zum 31. Dezember 1976 560 Mio (fünfhundertsechzig Millionen) Deutsche Mark ausgezahlt werden.

(4) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland wird sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten bemühen, die Raten der Jahre 1975 und 1976 zu Lasten der Rate für 1977 zu erhöhen.

Artikel 2

Die Darlehen nach Artikel 1 haben eine Laufzeit von 30 Jahren einschließlich 10 tilgungsfreier Jahre. Der Zinssatz beträgt zwei vom Hundert jährlich. Die Verwendung dieser Darlehen sowie die weiteren Bedingungen, zu denen sie gewährt werden, bestimmen die zwischen der jugoslawischen Nationalbank und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 3

Die Regierung der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im Land-, See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen die Erzeugnisse der Industrie des Landes Berlin bevorzugt berücksichtigt werden.

Artikel 6

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt rückwirkend mit dem Tage der Unterzeichnung in Kraft, sobald die Regierung der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien der Regie-

rung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt hat, daß die für das Inkrafttreten des Abkommens erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen auf seiten der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien erfüllt sind.

GESCHEHEN zu Belgrad am 10. Dezember 1974 in zwei Urschriften, jede in deutscher und serbokroatischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Joachim Jaenicke

Für die Regierung der Sozialistischen Föderativen
Republik Jugoslawien
Cemović

Anhang

gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über Kapitalhilfe

Liste der Waren nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b, die Jugoslawien beziehen kann:

1. Industrielle Roh- und Hilfsstoffe sowie Halbfabrikate
 2. Industrielle Ausrüstungen
 3. Ersatz- und Zubehörteile aller Art
 4. Erzeugnisse der chemischen Industrie, insbesondere Düngemittel, Arzneimittel, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel
 5. Landwirtschaftliche Maschinen und Geräte sowie Zuchtvieh
 6. Sonstige gewerbliche Erzeugnisse und Bergbauerzeugnisse, die von Interesse für die Produktion und die wirtschaftliche Entwicklung Jugoslawiens sind
-